Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 23.11.1838 publ. 05.12.1838

berzen seiner Unterthanen fortlebende, Herzog Peter, nach völliger Befreiung des Landes von dem Drucke der schwer auf demselben lastenden Fremdherrschaft, in seine Staaten zurückkehrte und die Regierung seines treuen Volkes wieder übernahm, so hält das Consistorium es für ansgemessen und den allgemeinen Wünschen entspreschend, der Freude über die Wiederkehr dieses unvergeßlichen Tages durch eine kirchliche Feier die würdigste Richtung zu geben.

Es ordnet daher hiemit an, daß in allen evangelischen Kirchen Vormittags ein sestlicher Gottesdienst gehalten werden soll, und fordert alle Geistliche auf, bei dieser Gelegenheit ihre Gemeinden an die Wohlthat einer gerechten und weisen Regierung durch ein unserem Volke angehöriges Fürstenhaus zu erinnern und sie zum Dank gegen Gott und zur treuen Unhänglichskeit an ihren Regenten zu ermuntern.

Das Fest ist am Sonntage zuvor anzukündigen und mit allen Glocken einzuläuten. In der Stadtkirche wird der Gottesdienst um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

39) Cammer = Bekanntmachung vom 23. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Da die Vermessung des Landes, welche nach am 21. Febr. 1856



f. b. Kreise Bech= Erlassung der desfälligen Cammerbekanntmaburgerlassene dung vom 21. Febr. 1836 in den Kreisen Bechta stimmungen wegen der speciesten und Cloppenburg begonnen und daselbst seitdem Landesvermes: der Vollendung nahe gebracht ist, Höchster Vorgen Kreise des schrift zufolge auch über die andern Kreise des Derzogthums Oldenburg, ein-Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschließl. d. Herrschaft Fever. schaft Fever, erstreckt werden soll, so werden die nachstehenden durch jene Bekanntmachung in Beziehung auf die Kreise Vechta und Cloppenburg verkündeten Bestimmungen hiedurch gleichmäßig sür die übrigen Theile des Landes in

§. 1.

Mlgemeine Bes Die Vermessung geschieht unter Oberaufstimmung. sicht der Cammer und unter Direction des Obersgeometers durch angestellte Geometer und densselben untergeordnete Hulfsgeometer.

Rraft gesett. .

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs= (Cultur=) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermesfung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7.11.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Atlasse verbunden und über alle, im Kirchspielsgebiet gelegene Grundstücke Register angefertigt, worin deren Eigenthumer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Die Stückvermessung eines jeden Kirch= Trigonometrisspiels beruht auf einem, dasselbe bedeckenden tri= gonometrischen Netze.

§. 3.

Die End-Ergebnisse der geometrischen Ur- Genauigkeit. beiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grundstücke, müssen, bei gehörig scharfer Begränzung derselben bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Den Vermessungen wird der Oldenburgi-Grundmaaß. sche Fuß

= 131,161964 Pariser Linien,

= 135,75306 Preuß, rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Oldenb. Fuß = 9,10847 Parifer Fuß = 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster=Ruthe.

Als Flachenmaaß ist das Juck alten Maa= ves (alte Juck):

= 64000 Oldenburgische Quadratsuß anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Duadratcatasterruth. à 100 Duadr. F. eingetheilt werden.



Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maaße zum Grundmaaß soll vor der Vermessung vom Umte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar=Kirchspiele.

Bu dem Ende wird die Grenze vom Geometer, mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und
der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer kundigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen.
Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbegange zugezogenen Personen unterschriebenVerweigert eine derselben die Unterschrift, so
muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese
Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nothigen Steine oder Pfähle und das Setzen derselben werden von den bethei= ligten Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirch= Sind Kirchspielsgrenzen streitig, so wer=
spielsgrenzen. den dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie

die betheiligken Gemeinden ste fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obersgeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

8. 7.

Nach geschehener Begrenzung wird das Flureintheitung und Aussteinung. Kirchspiel in Sectionen oder Flmen abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maafstabe auf einem Cartenblatte von vorgeschriebener Große muß dargestellt werden konnen. Diese Flur= eintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirch= spielsvogts, der Bauervögte und der nachsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als moglich, naturlichen Grenzen und herkommlichen Abthei= lungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaf= Die Grenzen ber Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Bahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Rirch= spiel bestritten.

§. 8.

Auf die Flureintheilung folgt die Stuck-stuckvermessung (Parcellar=) Vermessung.

Unter Parcelle wird ein einzelnes Grund= stück verstanden, welches

- a. nur einem Eigenthumer gehört;
- b. in der namlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
- c. von ber namlichen Culturart ist.

8. 9.

Wege. Befrie- Deffentliche Wege werden besonders aufdigungen. genommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcelle behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundslåche mehr als ½ der Parcelle beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcelle gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als $^{1}/_{5}$ der Parcelle, so werden sie als besondere Parcelle behandelt.

§. 10.

Aussteinung ber Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie erge- hende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Dertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen, hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

8. 11.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat Berzeichniß der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Am=mer. te als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß al= ler Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Die Gegend, in welcher gemessen werden Anweisung der soul, ist durch das Amt vor der Vermessung bekannt zu machen, und haben die Grundeigen= thůmer auf ergangene Aussorderung ihre Grund= stucke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nothig ist, seinen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Ist bei der Stückvermessung die Auslich= Auslichtung der tung einer Hecke oder eines Gehölzes erforder= lich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels= oder Bauervogt an ihn ergehende Ausstorderung des Geometers, zu deren Beschaf= sung verpslichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staats= casse ersett.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

Carten.

Auf den Grund der vorgenommenen Ver= messungen werden angefertigt:

- 1) Flurcarten, in welchen sammtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.
- 2) Kirchspiels = und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke, enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Güterverzeichnisse. Mutterrolle.

Sammtliche Grundstücke werden nach der Reihefolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem befondere Verzeichnisse der, zu einem Gutökörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) ansgefertigt, welche zusammengetragen, die Muttersrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlossenen Stelle sen? ohne Einfluß. Kann sosort
erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches
Pertinenz nicht sen, oder wird dieses demnächst
erwiesen, so kann die Qualität der Beräußer-

lichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erdrterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehal= ten werden.

8. 16.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die dei der Stückvermessung enstan= denen Handrisse, Carten und die zu dem Ende angesertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das sorgfältig= ste durchgehen, und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu las= sen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieserung der Carten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

Verlefung bes Grundeigensthums.

8. 17.

In der Reihefolge, wie der Geometer die Revision der geowerschiedenen Actenstücke angesertigt hat, wer=ten.
den sie vom Ober=Geometer eingesehen, in Be=
ziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und
Form geprüft und entweder als richtig aner=
kannt oder verworfen, und wird im letzten Falle
deren neue Ansertigung angeordnet.

8.18.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, Austheilung ber in welchen die Größe der Grundstücke auch nach nisse. dem Localmaaße angegeben werden soll, werden den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Aemter zur Anerkennung zugefertigt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclama= tionen eine Frist gesetzt.

§ 19.

Reclamations= Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthůmer gegen den durch den Geometer berechneten Flåchen-Inhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Ortsvorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbaren und des Eigenthůmers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher gleichsfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.